

RÜCKKAUF EIGENER AKTIEN ZUM ZWECK DER KAPITALHERABSETZUNG

Die Novartis AG («Novartis») beabsichtigt, Namenaktien im Gesamtwert von maximal CHF 4 Milliarden zurückzukaufen und im entsprechenden Umfang das Kapital herabzusetzen. Dies entspricht basierend auf dem Schlusskurs vom 24. Juli 2002 maximal 74.4 Millionen Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert bzw. 2.6 % des Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat wird an ordentlichen Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufsvolumens beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt Novartis, einen Teil der Liquidität zu verringern und ihre Kapitalstruktur zu optimieren. Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der virt-x durchgeführt. Die an der New York Stock Exchange kotierten ADRs werden somit vom Programm nicht erfasst.

HANDEL AUF ZWEITER LINIE AN DER VIRT-X

An der virt-x wird eine zweite Linie für die Namenaktien von Novartis errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Novartis als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Novartis unter der bisherigen Valorenummer 1 200 526 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Novartis hat daher die Wahl, Namenaktien von Novartis entweder im normalen Handel zu verkaufen oder über Novartis zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Novartis hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien von Novartis und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis).

Rückkaufspreis	Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Novartis.
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Novartis findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
Beauftragte Bank	Novartis hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von Novartis als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Novartis auf der zweiten Linie stellen.
Verkauf auf der zweiten Linie	Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Credit Suisse First Boston, Zürich.
Handel auf der zweiten Linie	Der Handel der Namenaktien von Novartis auf der zweiten Linie erfolgt ab 29. Juli 2002 (an der virt-x).
Börsenpflicht	Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht, ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.
Steuern	Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verrechnungssteuer Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. 2. Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. <ol style="list-style-type: none"> a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar. b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar. 3. Gebühren und Abgaben Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0.01 % geschuldet).
Information von Novartis	Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Novartis, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

29. Juli 2002 Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank:

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON

Novartis AG	Valorenummer	ISIN	Telekurs-Ticker
Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert	1 200 526	CH 001 200526 7	NOVN
Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)	1 459 840	CH 001 459840 0	NOVNEE